**Muster Verkehrssicherungsinformation Nutzer- und Bewohner**

|  |
| --- |
| Texte und Informationen können jederzeit an die Bedürfnisse der Unternehmen angepasst werden. |

**Vorwort**

Gemeinsam Leben, heißt gemeinsam Regeln einhalten. Regeln sind gerade für den Bereich Verkehrssicherung zwingend erforderlich. Kleine Ursachen können große Wirkungen haben.

Wir Informieren Sie hier, welche Verkehrssicherungsmaßnahmen Sie als Mieter umsetzen sollten, damit Sie und Ihre Mitbewohner sicher wohnen.

Die folgenden Regeln sind nicht frei erfunden, sondern rechtliche verbindliche Vorgaben und Regeln, die sich seit vielen Jahren bewährt haben. Bitte helfen Sie mit, damit Sie, Ihre Familie und Freunde, Besucher, Gäste und auch Ihre Mitbewohner sicher wohnen können.

**Regel 1**

Treppenhäuser, Eingangsbereiche, Hauszugänge sind gemäß Landesbauordnung Flucht- und Rettungswege. Im Gefahrenfall dienen Sie den Bewohnern, die Wohnung schnell und sicher zu verlassen. Zusätzlich dienen Sie den Rettungskräften Leben zu retten und Gefahren abzuwehren.

Daher sind Flucht- und Rettungswege immer freizuhalten. Brandlasten wie Schuhe, Schränke, Fahrräder, Getränkekästen, Hausmüll, Blumenkübel dürfen in diesen Bereichen nicht vorhanden sein.

Ausnahme Kinderwägen, wenn ausreichender Platz zur Verfügung steht und kein anderer Platz zur Verfügung gestellt wird. Flucht- und Rettungswege sind jedoch immer freizuhalten.

**Regel 2**

Rauch- und Brandschutztüren verhindern, dass sich Brandrauch (Rauchgase) schnell ausbreiten können. Deshalb müssen diese immer geschlossen bleiben und dürfen weder verstellt, noch verkeilt werden.

Durch das Verstellen, oder verkeilen werden die Türschließeinrichtungen beschädigt und können Ihre Funktion, das dichte Schließen nicht mehr erfüllen.

Brandrauch (Rauchgase) sind gefährlicher als das die Flammen selbst. Sie verletzen die Atemwege, Lungengewebe und können zum Tode führen. Ein Treppenhaus verraucht in wenigen Minuten und macht es unbrauchbar.

**Regel 3**

Kellerabteile sind Lagerbereiche und gehören zum Wohnraum. Die Nutzung des Kellerbereiches ist jedoch gemäß Landesrecht beschränkt.

Der Kellerbereich ist kein Wohnraum. Die Lagerung von großen Mengen an Brandlasten (Karton, Papier, Gefahrstoffe, besonders brandfördernde Stoffe) ist nicht zugelassen.

Grundsätzlich verboten sind entleerte und befüllte Kraftstoffbehälter (Benzin, Diesel), Gasdruckflaschen (Propan), Öle und Brandgele. Gasdruckbehälter lagern grundsätzlich im Freien, in der Regel auf Balkone, oder im Außenbereich an einem Grillplatz (Gesichert gegen Zugriff 3. Personen und Kinder).

**Regel 4**

Garagen und Tiefgaragen sind Parkflächen für Kraftfahrzeuge und gemäß Landesrecht keine Lagerfläche für Brandlasten wie Möbel, Schränke, oder Kisten. Hier dürfen nur Gegenstände lagern, die zum Fahrzeug gehören. Dies sind zum Beispiel, Dachträger, Dachboxen, Reifen, Wagenheber und Kraft- und Schmierstoffe in geringen Gebrauchsmengen (Achtung Sicherungspflicht).

Kraftfahrzeuge dürfen dort nicht im Standbetrieb betrieben werden, es besteht Vergiftungsgefahr (Lebensgefahr, Vergiftungsgefahr) durch entstehende Abgase. Lediglich zum Parken und Befahren.

**Regel 5**

Dachgeschosse sind keine Lagerbereiche. Ausnahme, als Lagerbereich durch die Hausverwaltung genehmigt. Die Nutzung des Dachbereiches ist jedoch gemäß Landesrecht vorgeschrieben. Ausweis als Lagerfläche nur, wenn Dachstühle ausgebaut (Brandschutzmaßnahmen) und getrennt sind.

**Folgende Vorgaben bestehen:**

* Brandlasten wie Papier, Karton, Gefahrstoffe, Kraftstoffe, Druckgase, Brandgele sind grundsätzlich nicht zugelassen.
* Kamine müssen wegen der Gefahr eines Kaminbrandes mindeste mit einer Abstandsfläche von 100 cm freistehen.
* Dachschrägen müssen für einen Feuerwehreinsatz (Zugang über Dach) von mindestens 100 cm frei sein
* Zusätzlich müssen freie Wege zum Begehen vorhanden sein.
* Flucht- und Rettungswege sind in einer Breite von mindestens 80cm Breite freizuhalten.

**Regel 6**

Erdgas ist entzündbar, unter Druck stehendes Gas kann beim Erwärmen explodieren, freigesetztes Gas kann mit einer Zündquelle zur Explosion führen. Bei hoher Konzentration besteht Erstickungsgefahr durch Sauer-stoffverdrängung.

Jegliche Manipulation an Gasanlagen ist unzulässig und verboten. Gasanlagen (Herde, Öfen) dürfen nur durch eine Fachkraft geprüft und instandgesetzt werden.

Merken Sie, das Gas unbeabsichtigt freigesetzt ist, alarmieren Sie die Feuerwehr (1 12), öffnen Sie Fenster und Türen, alarmieren Sie andere Bewohner, schließen Sie den Gas-Haupthahn wenn möglich und verlassen Sie das Gebäude. Benutzen Sie keine Zündquellen.

**Regel 7**

Offene Feuerstellen (Kaminofen, Grill, Kerzen usw.) dürfen niemals ohne Aufsicht gelassen werden. Dies trifft besonders auf Kerzen, Teelichter, aber auch Laternen mit Kerzen, oder Öle zu.

In wenigen Minuten stehen ganze Räume in Flammen und sind nur schwer zu löschen. Achten Sie deshalb besonders auf Kinder und Jugendliche. Feuerzeuge und Zündhölzer gehören nicht in Kinderhände.

Verlassen Sie keine Räume, in denen Kerzen brennen.

**Regel 8**

Elektrische Geräte, Maschinen und Artikel besitzen verbaute Batterien, die über eine Ladestation (Ladegerät) geladen werden können.

Diese können beim Lade- und Entladevorgang explodieren und Feuer fangen. Diese Feuer sind mit Wasser und Feuerlöscher nicht zu löschen und haben eine enorme Brandkraft. Gleiches kann bei defekten Akkus (Gehäuse gesprungen, innere Mängel, Überalterte Geräte) passieren.

**Deshalb gilt:**

Keine Lagerung und kein Ladevorgang von elektrischen Betriebsmitteln in Treppenhäuser, Flure, Keller, Dachboden (Beispiel: Elektroroller, Elektroboards, Scooter, Seniorenmobile, Elektrofahrräder usw.).

Ladevorgänge nur unter ständiger Beobachtung, Best möglichst im Freien, oder der eigenen Wohnung.

**Regel 9**

Bitte beachten Sie die Notfallkontakte (Aushang, Information) Ihrer Hausverwaltung. Beachten Sie die Angaben für Notfalldienste Ihrer Hausverwaltung.

Bei Mängeln ist grundsätzlich die Hausverwaltung zu informieren.

Beachten und befolgen Sie die Anweisungen und Aushänge Ihrer Hausverwaltung zu Ihrer Sicherheit.